

07.10.22

Beschluss des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur angemessenen Beteiligung des Bundes an den Kosten fr Staatsschutzsachen

Der Bundesrat hat in seiner 1025. Sitzung am 7. Oktober 2022 beschlossen, die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung zu fassen.

Anlage

Entschlieung des Bundesrates zur angemessenen Beteiligung des Bundes an den Kosten fr Staatsschutzsachen

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung im Hinblick auf die gestiegene Zahl an Staatsschutzsachen auf, einen Gesetzentwurf zur nderung des § 120 Absatz 7 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) vorzulegen, der die Grundlage fr eine angemessene Kostenbeteiligung des Bundes in Staatsschutzsachen bildet.

Dabei ist ergnzend zu den bestehenden Erstattungsmglichkeiten eine Beteiligung des Bundes an den in den Lndern entstehenden Personal- und Sachkosten einschlielich der Baukosten vorzusehen.

Begrndung

Die Zahl der vor den Staatsschutzsenaten der Oberlandesgerichte verhandelten Staatsschutzsachen ist in den letzten Jahren gestiegen. Zudem sind die Verfahren im Schnitt erheblich aufwndiger geworden.

Soweit es sich bei diesen Verfahren um Anklagen des Generalbundesanwalts handelt, erfolgt die Ttigkeit der Staatsschutzsenate der Oberlandesgerichte im Wege der Organleihe. Sie ben gem Artikel 96 Absatz 5 des Grundgesetzes (GG) Gerichtsbarkeit des originr zustndigen Bundes aus. Es ist daher notwendig, dass der Bund auch die fr die Ausbung der Gerichtsbarkeit des Bundes anfallenden Personal- und Sachkosten der Lnder einschlielich der Baukosten erstattet.

Bislang erfolgt eine Kostenbeteiligung grundstzlich nur im Hinblick auf Verfahrens- und Justizvollzugskosten (§ 120 Absatz 7 GVG in Verbindung mit der Vereinbarung des Bundes und der Lnder ber den Kostenausgleich in Staatsschutzsachen). Zwar gibt es gem Abschnitt E Nummer 1 der Vereinbarung aus dem

Jahr 1976 schon jetzt die Möglichkeit einer weitergehenden Kostenerstattung, wenn „besondere Umstände“ vorliegen. Diese Regelung ist aber eindeutig defizitär, da sich der Bund selbst im Fall des vor dem Oberlandesgericht München geführten sogenannten NSU-Verfahrens - das heißt eines singulären Großverfahrens mit 438 Verhandlungstagen, der Beteiligung von 93 Nebenklägern, einem erstinstanzlichen Urteil mit einer Länge von über 3.000 Seiten und Gesamtkosten in Höhe von 63,9 Millionen Euro - bislang weigert, solche besonderen Umstände anzuerkennen. Es bedarf daher einer klaren gesetzlichen Regelung.

Auch die Justizministerinnen und Justizminister der Länder haben den Bund bereits mehrfach gebeten, gesetzgeberisch zu handeln (vergleiche den Beschluss der 89. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 6./7. Juni 2018 und die Wiederholung der Aufforderung mit Beschluss der 91. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 26./27. November 2020). Da weiterhin kein Gesetzentwurf der Bundesregierung vorliegt oder angekündigt wurde, bedarf es nunmehr der Geltendmachung auf diesem Wege.